

## **Bericht des Aufsichtsrates gemäß § 171 Abs. 2 AktG**

### **1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018**

Nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Aufsichtsrat fest, dass keine Einwände gegen den Jahresabschluss bestehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB, die nicht börsennotiert ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung besteht folglich nicht. Ebenso ist eine Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch die Satzung der Gesellschaft nicht vorgeschrieben. Der Vorstand hält eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses nicht für erforderlich. Der Aufsichtsrat teilt diese Auffassung des Vorstands.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist daher gebilligt und festgestellt.

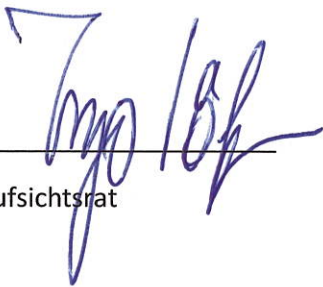
### **2. Prüfung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2018**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2018 regelmäßig über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft berichtet. Die Lage der Gesellschaft hat sich im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2017 nicht verbessert. Im Rahmen des engen Unternehmensgegenstands ist es dem Vorstand nach wie vor trotz seiner Bemühungen, neue Beratungsmandate zu akquirieren, nicht gelungen, das in den vergangenen Jahren zurückgegangene operative Geschäft der Gesellschaft wieder aufzubauen. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft sich noch immer in einer finanziell angespannten Lage befindet, da die am 30.08.2016 beschlossene Kapitalerhöhung noch immer nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Der diesbezügliche Rechtsstreit ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Der Aufsichtsrat hat sich über die angespannte Lage und mögliche Lösungen mit dem Vorstand intensiv ausgetauscht. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen Bericht zur Lage des dem Unternehmensgegenstand entsprechenden Marktes vorgelegt und kommt darin zu dem Ergebnis, dass es für die Gesellschaft keine Möglichkeit mehr gibt auf dem besagten Markt zu bestehen. Der Aufsichtsrat stimmt dieser Einschätzung des Vorstands zu. Die Gesellschaft hat ohne Eintragung der Kapitalerhöhung keine wettbewerbsfähige Ausgangslage und sie kann im Rahmen des Unternehmensgegenstands keine anderen Geschäftsfelder erschließen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ein Konzept vorgelegt, wie die Gesellschaft ordentlich liquidiert werden kann und der Aufsichtsrat hat dieses Konzept zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Vereinbarung hierzu konnte mit dem Aktionär Wolfgang Wildner abgeschlossen werden. In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft soll auf dieser Grundlage die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

### 3. Ergebnisverwendung

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ergebnisverwendung ist vorliegend nicht notwendig, da der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Düsseldorf, den 09.07.19

  
\_\_\_\_\_  
Der Aufsichtsrat